

für die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes, für neue Arbeitsmethoden und Verbesserungsvorschläge sowie gegen Gleichgültigkeit, Schlendrian, Bürokratismus und Formalismus kämpfen.

(2) Die Hinweise der Kontrollposten sind von den verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsfunktionären entsprechend den Festlegungen über die Behandlung von Eingaben der Bürger zu bearbeiten und für die Verbesserung der Leitungstätigkeit auszuwerten.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe, die Leiter der Betriebe und die Vorstände der Genossenschaften sichern, daß die Kontrollposten der Freien Deutschen Jugend und Jugendliche, die in anderen Einrichtungen der gesellschaftlichen und staatlichen Kontrolle mitarbeiten, in ihrer Tätigkeit unterstützt werden

§44

(1) Die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre, die Leiter der Betriebe und staatlichen Einrichtungen und die Vorstände der Genossenschaften sind verpflichtet, die Bereitschaft der Jugend zu fördern, die sozialistische Heimat gegen alle Angriffe des Imperialismus zu verteidigen. Sie haben den Jugendlichen unter aktiver Beteiligung der Freien Deutschen Jugend, der Gesellschaft für Sport und Technik und des Deutschen Roten Kreuzes zu ermöglichen, sich bereits vor Ableistung des Wehrdienstes militärische, technische und medizinische Kenntnisse anzueignen und mit den Jugendlichen ihres Bereiches, die ihren Wehrdienst ableisten, eine enge Verbindung zu halten.

(2) Die Kommandeure aller Einheiten der bewaffneten Kräfte der Deutschen Demokratischen Republik sind verpflichtet, die Initiative der jungen Angehörigen ihrer Einheiten allseitig zu fördern, sie zu Bürgern mit sozialistischer Moral im Geiste des Patriotismus, des sozialistischen Internationalismus und der Völkerfreundschaft zu erziehen und ihnen hohe militärische Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am vierten Mai neunzehnhundertvierundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierten Mai neunzehnhundertvierundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

VI.

Schlußbestimmungteil

§45

(1) Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik legt auf der Grundlage dieses Gesetzes die Hauptaufgaben der staatlichen Jugendpolitik fest und kontrolliert, wie die Staats- und Wirtschaftsorgane sie erfüllen. Er ist für die einheitliche Durchführung der staatlichen Jugendpolitik verantwortlich.

(2) Der Ministerrat erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen.

§46

Die Leiter der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, alljährlich, in der Regel in der „Woche der Jugend und Sportler“, öffentlich darüber Rechenschaft abzulegen, wie die Grundsätze und Aufgaben dieses Gesetzes in ihrem Bereich verwirklicht worden sind. Diese Rechenschaftsberichte sind vom Amt für Jugendfragen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zusammenzufassen und öffentlich auszuwerten.

§47

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf alle jungen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik bis zum vollendeten 25. Lebensjahr Anwendung.

§48

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 8. Februar 1950 über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBl. S. 95) außer Kraft.